



SRRJ 711.003

## Parkplatzbedarfs-Reglement

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 72, 72bis und 72ter des Baugesetzes (sGS 731.1.), Art. 21 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.001) folgendes Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

*Geltungsbereich* Dieses Reglement regelt für das ganze Stadtgebiet die Einzelheiten bezüglich

- a) Erstellung von Parkfeldern für Motorfahrzeuge
- b) Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen
- c) Ersatzabgaben
- d) Erstellung von Abstellplätzen für Zweiradfahrzeuge

#### Art. 2

*Zuständigkeit* Soweit kommunales oder kantonales Recht nichts besonderes bestimmen obliegt die Anwendung dieses Reglements der Bau- und Umweltkommission.

### II. Parkfelder für Motorfahrzeuge

#### Art. 3

*Parkfelder* <sup>1</sup>Parkfelder für Motorfahrzeuge im Sinne dieses Reglements sind offene oder gedeckte Abstellflächen.

<sup>2</sup>Die Parkfelder dienen Bewohnern, Besuchern, Beschäftigten, Lieferanten und Kunden.



#### **Art. 4**

##### *Erstellungspflicht und -ort*

<sup>1</sup>Bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist der Bauherr verpflichtet, auf eigenem Grund Abstellflächen für Motorfahrzeuge der Benutzer zu schaffen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

<sup>2</sup>Werden bestehende Bauten und Anlagen umgenutzt oder erweitert, so ist die Anzahl der Parkfelder gemäss den Vorgaben dieses Reglements zu berechnen.

<sup>3</sup>Falls die neu zu erstellenden oder bestehenden Parkfelder die maximal zulässige Anzahl gemäss den Vorgaben dieses Reglements überschreiten, dürfen keine weiteren mehr erstellt werden.

#### **Art. 5**

##### *Beteiligung des Grundeigentums*

<sup>1</sup>Die Stadt ist befugt, Eigentümer, deren Liegenschaften durch Erstellung von öffentlichen Parkfeldern einen Sondervorteil erfahren, nach Massgabe von Art. 72 BauG zur Deckung der Kosten heranzuziehen.

<sup>2</sup>Soweit ein Grundeigentümer auf eigene Kosten private Parkplätze erstellt oder abgegolten hat und dadurch der Bedarf seiner Liegenschaft nach Parkfeldern abgedeckt ist, fällt eine solche Perimeterbelastung ausser Betracht.

#### **Art. 6**

##### *Zweckbestimmung*

<sup>1</sup>Die Parkfelder dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

<sup>2</sup>Bestehende Parkfelder müssen, soweit sie zum Pflichtbedarf zählen, ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben oder es muss dafür entsprechender Ersatz geschaffen werden.



**Art. 7**

*Berechnung Parkfelderzahl*

<sup>1</sup>Für die Bemessung der Anzahl Parkfelder sind insbesondere die Nutzungsart des Gebäudes und die Möglichkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie die Erreichbarkeit durch Radfahrer und Fussgänger zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Für die zu erstellende Anzahl Parkfelder ist der Grenzbedarf nach Art. 8 die Grundlage. Die Zahl der minimal erforderlichen und maximal zulässigen Parkfelder richtet sich nach der Nutzung und Qualität der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gemäss beiliegendem Übersichtsplan, aufgeteilt in die Zonen A, B, C sowie D und berechnet sich nach Art. 9.

**Art. 8**

*Grenzbedarf für Parkfelder*

<sup>1</sup>Der Grenzbedarf<sup>1</sup> an Parkfeldern ist gemäss nachstehender Tabelle zu ermitteln.

Nutzungsart	Parkfelder für Bewohnende oder Beschäftigte	Parkfelder für Besucher und Kunden
<b>Wohnen</b>	1 PF/80 m2 aGF oder 1 PF/Wohnung	+ 10% der Bewohner-PF
<b>Verkaufsgeschäfte</b> kundenintensive übrige	1 PF/150 m2 VF 1 PF/200 m2 VF	1 PF/30 m2 VF 1 PF/70 m2 VF
<b>Dienstleistungen</b> publikumsorientiert nicht publikumsorientiert	1 PF/80 m2 aGF 1 PF/80 m2 aGF	1 PF/100 m2 aGF 1 PF/300 m2 aGF
<b>Gewerbe und Industrie</b>	1 PF/150 m2 aGF	1 PF/750 m2 aGF (1)

<sup>1</sup> Als Grenzbedarf gilt diejenige Anzahl Parkfelder für Motorfahrzeuge, die notwendig ist, wenn die Verkehrsbedürfnisse einer Baute oder Anlage ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln abgedeckt werden.



<b>Gastbetriebe</b> Restaurant, Café Hotel	1 PF/40 Sitzplätze 1 PF/7 Zimmer	1 PF/6 Sitzplätze 1 PF/2 Zimmer
<b>Spezialnutzungen</b> Kino, Kultstätten, Ausstellungsräume, Konferenzräume, Sä- le, Schulen, Sportan- lagen, Parkhäuser, Krankenhäuser, Al- ters- und Pflegehei- me, Alterssiedlungen etc.	(1)	(1)

<sup>2</sup>Für G-Standorte bleiben im Rahmen der Sondernutzungsplanung abwei-  
chende Regelungen vorbehalten.

Legende:

- (1) Bei solchen Nutzungen ist die Zahl der Parkfelder im Sinne des obi-  
gen Grenzbedarfs im Einzelfall zu regeln. Ist gegenüber dem Grenz-  
bedarf ein deutlich geringeres Verkehrsaufkommen zu erwarten,  
kann die Zahl der Parkfelder tiefer angesetzt werden. Die Normen  
der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) gelten als Richtlinie.

Der Grenzbedarf wird je Nutzungsart und Benutzerkategorie separat be-  
rechnet.

Bruchteile ab 0,5 sind aufzurunden.

- PF = Personenwagen-Parkfeld
- A = Arbeitsplatz
- aGF = anrechenbare Geschossfläche nach Art. 61 Baugesetz (sGS  
731.1.)
- VF = Verkaufsfläche (die den Kunden zugänglichen Flächen, inkl.  
Flächen für Gestelle, Auslagen usw., aber ohne Flächen für die  
Verkehrerschliessung, Sanitärräume, Lager)



## Art. 9

### *Pflichtbedarf*

<sup>1</sup>Folgende prozentualen Anteile des Grenzbedarfs müssen mindestens bzw. dürfen höchstens erstellt werden (Bruchteile werden aufgerundet):

	Wohnen		Kunden/Besucher		Beschäftigte	
	mind.	max.	mind.	max.	mind.	max.
Gebiet A	40	- 60%	30	- 45%	20	- 30%
Gebiet B	55	- 80%	40	- 60%	30	- 45%
Gebiet C	70	- - %	50	- 100%	45	- 90%
Gebiet D	100	- - %	90	- - %	90	- - %

<sup>2</sup>Die Baugesuchstellenden können die Parkplatzzahl innerhalb der Minimal- und Maximalwerte frei bestimmen.

<sup>3</sup>In besonderen Fällen (wie Schichtbetrieb in Unternehmungen, Doppelnutzung) kann die Bau- und Umweltkommission spezielle Abminderungsfaktoren festlegen.

## Art. 10

### *Berechnung der Pflichtparkfelder*

Die Zahl der erforderlichen Parkfelder entspricht dem Mindestwert gemäss Art. 9.

## Art. 11

### *Parkfelder für be- hinderte Personen*

<sup>1</sup>Bei Parkieranlagen mit mehr als 50 Parkfeldern ist pro 50 Parkfelder ein breites Parkfeld für behinderte Personen in Eingangsnähe der Bauten oder Anlagen zu reservieren und entsprechend zu signalisieren.

<sup>2</sup>Bei Wohnungen, welche auf Menschen mit Behinderung ausgerichtet sind, ist eine angemessene Anzahl solcher Parkfelder für die Bewohner/innen vorzusehen.

<sup>3</sup>Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, so muss auch bei einer geringeren Parkfelderzahl ein Parkfeld für behinderte Personen erstellt werden.



### **Art. 12**

*Mobilitätsmanagement*

Bei Bauvorhaben von überörtlicher Bedeutung oder mit grossem Benutzer- und Besucherkreis ist ein Mobilitätsmanagementkonzept vorzulegen, welches aufzeigt, wie die Mobilität der Bewohnenden, Mitarbeitenden, Besuchenden und der Kundschaft auch mit andern Verkehrsmitteln wie öffentlichem Verkehr, Fahrrad- und Fussverkehr gefördert wird. Mit diesem Nachweis besteht die Möglichkeit, die Anzahl der zu erstellenden Parkfelder oder eine allfällige Ersatzabgabe zu reduzieren. Es sind verbindliche Ziele und Massnahmen mit einem Kontrollinstrument vorzulegen. Die Festlegung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

### **Art. 13**

*Ausgestaltung*

<sup>1</sup>Die Parkfelder sind verkehrsgerecht anzulegen. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sind wegleitend.

### **Art. 14**

*Markierung*

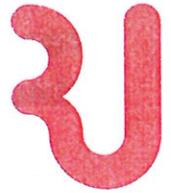
Parkfelder für Besucher haben diesen jederzeit zur Verfügung zu stehen und sind entsprechend zu markieren.

### **Art. 15**

*Erstellung im Nahbereich zum Baugrundstück*

Lassen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkfeldern auf dem Baugrundstück nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder können die Parkfelder auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen nicht erstellt werden, so hat die Erstellung auf einem anderen Grund-

stück oder der Einkauf in eine Gemeinschaftsanlage zu erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass sich diese Objekte in angemessener Distanz zum Baugrundstück befinden und die Benützung zu Gunsten des Baugrundstücks auf die Dauer sichergestellt ist.



**Art. 16**

*Sicherstellung*

Die anderswo als auf dem Baugrundstück zu beschaffenden Parkfelder müssen zu Gunsten des Bauvorhabens dem sie zu dienen haben, dauernd verfügbar sein. Die Sicherstellung hat mittels Grunddienstbarkeit, Baurecht, Miteigentum, grundbuchlich vorgemerktem Mietvertrag oder dergleichen zu erfolgen.

**Art. 17**

*Unmöglichkeit der Erstellung*

Die Bau- und Umweltkommission kann von der Pflicht zur Erstellung von Parkfeldern ganz oder teilweise befreien, wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkfeldern nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand zulassen und die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

**Art. 18**

*Ersatzabgabe*

Lassen die Verhältnisse die Erstellung eigener oder die Beschaffung anderer Parkfelder nicht zu oder fehlt die Sicherstellung im Sinne von Art. 15, so ist für jedes fehlende Pflichtparkfeld eine Ersatzabgabe von Fr. 10'000.-- in den Kernzonen und Fr. 5'000.-- in den übrigen Gebieten zu entrichten. Dieser Betrag wird jährlich dem Zürcher Baukostenindex (Indexstand: 110,5 – 1.4.2008) angepasst.

**Art. 19**

*Fälligkeit*

Die Ersatzabgabe wird auf den Zeitpunkt der Bauvollendung fällig. Nach Ablauf der dreissigtägigen Zahlungsfrist nach Rechnungsstellung wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses für variable Hypotheken der st. gallischen Kantonalbank geschuldet.

**Art. 20**

*Verwendung*

<sup>1</sup>Die Ersatzabgaben sind für die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt, die Erneuerung öffentlich benützbarer Parkfelder und Parkhäuser, zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fahrradverkehrs zu verwenden.



<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf ein fest zugeteiltes Parkfeld auf öffentlichem Grund.

**Art. 21**

*Rückerstattung*

Werden nachträglich, aber vor Ablauf von zehn Jahren die fehlenden Parkfelder erstellt, so wird die Ersatzabgabe gemäss Art. 18 pro rata, ohne Zinsen, zurückerstattet.

**III. Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge**

**Art. 22**

*Abstellplätze für leichte Zweiräder*

Der Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder (VP) ist gemäss den Angaben der nachstehenden Tabelle zu ermitteln:

<b>Nutzungsart</b>	<b>Bewohnende Beschäftigte</b>	<b>oder</b>	<b>Besucher und Kunden</b>
<b>Wohnen</b>	1 VP pro Zimmer		
<b>Verkaufsgeschäfte</b> kundenintensive übrige	1 VP/200 m <sup>2</sup> VF 1 VP/200 m <sup>2</sup> VF		1 VP/ 50 m <sup>2</sup> VF 1 VP/150 m <sup>2</sup> VF
<b>Dienstleistungen</b> publikumsorientiert nicht publikumsorientiert	1 VP/200 m <sup>2</sup> aGF 1 VP/200 m <sup>2</sup> aGF		1 VP/ 250 m <sup>2</sup> aGF 1 VP/1'000 m <sup>2</sup> aGF
<b>Gewerbe und Industrie</b>	1 VP/400 m <sup>2</sup> aGF		

- Bruchteile ab 0,5 sind aufzurunden.
- Die Abstellplätze für leichte Zweiräder sind in Eingangsnähe zu platzieren und müssen bei Wohnnutzung gedeckt sein. Bei den übrigen Nutzungsarten muss mindestens ein Drittel der Plätze gedeckt sein.



**Art. 23**

*Abstellplätze für  
Motorräder und  
Roller*

Für Motorräder und Roller sind ausreichend Abstellplätze bereit zu stellen. Die Anzahl darf einen Zehntel der für Personenwagen minimal erforderlichen Parkfelder nicht unterschreiten.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 24**

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Parkplatzreglement der Stadt Rapperswil vom 7. Juni 1993
- b) Parkierreglement der Stadt Rapperswil vom 30. September 1991
- c) Art. 28 Baureglement der Gemeinde Jona vom 11. Juni 1999

**Art. 25**

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement rechtsgültig. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Rapperswil-Jona, 2. März 2009 / 17. August 2009

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

  
Benedikt Würth  
Stadtpräsident

  
Hans Wigger  
Stadtschreiber

Öffentliche Auflage vom 31. März 2009 bis 29. April 2009 und 15. September bis 14. Oktober 2009

Dem fakultativen Referendum vom 21. Januar 2010 bis 6. März 2010 unterstellt.



Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt: **-7. Mai 2010**

Mit Ermächtigung:  
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:





**Anhang I**

**Erläuterung zu Art. 9 – reduzierter Bedarf**

Für die Qualität der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr sind das Fahrplanangebot und die Entfernung zur Haltestelle massgebend. Als Richtmass für die Gebietseinteilung dienen:

<b>Angebotsqualität</b>	<b>Entfernung von der Haltestelle</b>		
	<b>300 m</b>	<b>600 m</b>	<b>900 m</b>
Bahnhof Rapperswil	A	B	C
Bahnhof Jona	B	C	-
Bushaltestellen mit Bedienung durch zwei Stadtbus- und eine Regionalbuslinie	C (200 m)		

